

# RS OGH 1991/12/3 4Ob566/91, 1Ob568/93, 6Ob587/93, 1Ob586/93, 1Ob550/94, 3Ob160/94 (3Ob161/94), 1Ob59

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.1991

## Norm

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Ad

ABGB §140 Ad

ABGB §936 VIIc

## Rechtssatz

Unterhaltsvergleichen wohnt als eine im redlichen Verkehr geltende Gewohnheit die Umstandsklausel inne; der Unterhaltsanspruch ist daher bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse neu zu bestimmen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 566/91  
Entscheidungstext OGH 03.12.1991 4 Ob 566/91
- 1 Ob 568/93  
Entscheidungstext OGH 22.06.1993 1 Ob 568/93
- 6 Ob 587/93  
Entscheidungstext OGH 22.09.1993 6 Ob 587/93  
Veröff: SZ 66/114
- 1 Ob 586/93  
Entscheidungstext OGH 25.08.1993 1 Ob 586/93  
nur: Unterhaltsvergleichen wohnt als eine im redlichen Verkehr geltende Gewohnheit die Umstandsklausel inne. (T1)
- 1 Ob 550/94  
Entscheidungstext OGH 03.05.1994 1 Ob 550/94  
Beisatz: Ist in einem Verfahren der Unterhalt neu festzusetzen gewesen und treten Umstände ein, die eine Neufestsetzung abermals erfordern, ist diese Neufestsetzung unter Bedachtnahme auf sämtliche Bemessungskriterien durchzuführen, wobei dies durchaus andere Ergebnisse zeitigen kann als die ursprüngliche Unterhaltsbemessung. (T2)
- 3 Ob 160/94  
Entscheidungstext OGH 21.09.1994 3 Ob 160/94

Vgl; Beis wie T2

- 1 Ob 590/95

Entscheidungstext OGH 27.07.1995 1 Ob 590/95

Auch

- 1 Ob 123/98i

Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 123/98i

Auch; Beisatz: Maßgebliche Kriterien für die Beurteilung der Frage, ob eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, sind sowohl die nachträglich objektiv feststellbaren, für die Unterhaltsbemessung bestimmenden Umstände als auch die von den Parteien übereinstimmend vorausgesetzten oder zugrundegelegten einzelnen Bemessungsgrundlagen. (T3)

Beisatz: Jede wesentliche Änderung der Verhältnisse führt zu einer Neufestsetzung des Unterhalts, die unter Bedachtnahme auf sämtliche Bemessungskriterien vorzunehmen ist. (T4)

- 1 Ob 74/02t

Entscheidungstext OGH 30.04.2002 1 Ob 74/02t

Vgl; Beisatz: Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ist auch dann anzunehmen, wenn schon zur Zeit der früheren Entscheidung eingetretene Tatsachen dem Gericht erst später bekannt werden. (T5)

- 4 Ob 204/02g

Entscheidungstext OGH 24.09.2002 4 Ob 204/02g

Vgl auch; Beisatz: Ein bestehender Unterhaltstitel, der laufenden Unterhalt für die Zukunft zuspricht, kann im Klagewege (Änderungsklage) bei wesentlicher Änderung anspruchsbegründender Tatsachen den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden kann, doch gilt dies nur so lange, als hinsichtlich des von der beantragten Veränderung betroffenen Zeitraums noch keine gerichtliche Entscheidung nach Durchführung eines Verfahrens zur Überprüfung der Sachlage ergangen ist. (T6)

- 6 Ob 142/02d

Entscheidungstext OGH 19.12.2002 6 Ob 142/02d

Beis wie T3; Beisatz: Änderungen der Leistungsfähigkeit (oder der Bedürfnisse), auf die bereits im Vergleich Bedacht genommen wurden, sind von der Anwendung der Umstandsklausel ausgenommen. (T7)

- 6 Ob 180/03v

Entscheidungstext OGH 11.09.2003 6 Ob 180/03v

Beis wie T2

- 3 Ob 64/03p

Entscheidungstext OGH 26.11.2003 3 Ob 64/03p

Auch

- 8 Ob 119/03p

Entscheidungstext OGH 18.12.2003 8 Ob 119/03p

- 6 Ob 120/03w

Entscheidungstext OGH 11.12.2003 6 Ob 120/03w

- 10 Ob 35/04a

Entscheidungstext OGH 21.06.2004 10 Ob 35/04a

Auch

- 3 Ob 113/04w

Entscheidungstext OGH 21.07.2004 3 Ob 113/04w

Auch

- 7 Ob 82/05t

Entscheidungstext OGH 11.05.2005 7 Ob 82/05t

- 6 Ob 311/05m

Entscheidungstext OGH 26.01.2006 6 Ob 311/05m

Beisatz: Hier: Von einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse konnte aber nur dann gesprochen werden, wenn der Beklagte mit einem längerfristigen Dienstverhältnis rechnen hätte können oder aber auf längere Zeit entgegen den allgemeinen Erwartungen Arbeit gefunden hätte. So war die fiktive Bemessungsgrundlage nach der Anspannungstheorie weiter anzuwenden. (T8)

- 7 Ob 293/06y  
Entscheidungstext OGH 31.01.2007 7 Ob 293/06y  
Beisatz: Es kann auch eine Änderung der Verhältnisse für die Vergangenheit geltend gemacht werden. Die seinerzeitige Unterhaltsbemessung ist bei Bejahung geänderter Verhältnisse nicht mehr bindend. (T9)
- 1 Ob 38/07f  
Entscheidungstext OGH 26.06.2007 1 Ob 38/07f  
Beisatz: Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse erlaubt auch bei in einer rechtskräftigen Entscheidung festgelegten bzw. in einem gerichtlichen Vergleich vereinbarten Unterhaltsansprüchen eine Neufestsetzung im Weg einer Abänderung der bestehenden Entscheidung bzw des gerichtlichen Vergleichs oder allenfalls ein Herabsetzungsbegehren mittels Oppositionsklage. (T10)  
Beisatz: Neben Sachverhaltsänderungen (zB Erhöhung der Unterhaltsbemessungsgrundlage) kommen auch Änderungen der gesetzlichen Regelungen oder tiefgreifende Änderungen der Rechtsprechung in Betracht. Eine Änderung der Verhältnisse liegt auch dann vor, wenn die Parteien des Unterhaltsvergleichs irrtümlich von falschen Bemessungsgrundlagen ausgegangen sind. (T11)
- 6 Ob 57/09i  
Entscheidungstext OGH 16.04.2009 6 Ob 57/09i
- 9 Ob 28/10y  
Entscheidungstext OGH 11.05.2010 9 Ob 28/10y
- 1 Ob 95/10t  
Entscheidungstext OGH 10.08.2010 1 Ob 95/10t
- 8 Ob 75/10b  
Entscheidungstext OGH 18.08.2010 8 Ob 75/10b  
Auch; Beisatz: Durch gerichtliche Entscheidung oder Vergleich festgesetzte Unterhaltsansprüche unterliegen der Umstandsklausel. Der Anspruch kann daher nur im Fall einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse neu bemessen werden. (T12)  
Beisatz: Der in der Judikatur für eine relevante Einkommenserhöhung zur Umstandsklausel angeführte Prozentsatz von 10 % stellt keine starre Grenze, sondern nur einen Richtwert dar. Auch bei einer Änderung mehrerer Parameter für die Bemessung des Unterhalts kann die (ergänzende) Vertragsauslegung zum Ergebnis führen, dass die in einem Unterhaltsvergleich festgelegte Relation zwischen Einkommen und Unterhaltshöhe nicht zu vernachlässigen ist. In diesem Fall müssen sich dem Vergleich oder der Aktenlage genügende Anhaltspunkte für eine zukünftige Regelung des Unterhalts entnehmen lassen. (T13)  
Veröff: SZ 2010/98
- 5 Ob 241/10t  
Entscheidungstext OGH 29.03.2011 5 Ob 241/10t  
Auch; Beis ähnlich wie T12
- 8 Ob 102/11z  
Entscheidungstext OGH 24.10.2011 8 Ob 102/11z  
Auch
- 7 Ob 179/11s  
Entscheidungstext OGH 27.02.2012 7 Ob 179/11s  
Vgl auch; Beisatz: Wegen des Alimentationszwecks schließen nach ständiger Rechtsprechung alle gesetzlichen Unterhaltspflichten die Umstandsklausel ein. (T14)
- 7 Ob 32/12z  
Entscheidungstext OGH 25.04.2012 7 Ob 32/12z  
Auch
- 1 Ob 152/13d  
Entscheidungstext OGH 17.10.2013 1 Ob 152/13d  
Vgl auch
- 9 Ob 49/13s  
Entscheidungstext OGH 26.11.2013 9 Ob 49/13s
- 7 Ob 16/14z

Entscheidungstext OGH 26.02.2014 7 Ob 16/14z

Auch; Beisatz: Jede Unterhaltsregelung, ob durch gerichtliche Entscheidung oder (gerichtlichen) Vergleich, unterliegt der Umstandsklausel, sodass wesentliche Änderungen der Verhältnisse auf Antrag zu einer Neufestsetzung des Unterhaltsanspruchs führen. (T15)

Veröff: SZ 2014/19

- 1 Ob 182/14t

Entscheidungstext OGH 27.11.2014 1 Ob 182/14t

Auch

- 3 Ob 156/15k

Entscheidungstext OGH 18.11.2015 3 Ob 156/15k

Auch

- 10 Ob 59/16y

Entscheidungstext OGH 13.09.2016 10 Ob 59/16y

Auch

- 4 Ob 211/16g

Entscheidungstext OGH 22.11.2016 4 Ob 211/16g

Auch; Beis ähnlich wie T11

- 1 Ob 131/16w

Entscheidungstext OGH 23.11.2016 1 Ob 131/16w

- 3 Ob 256/16t

Entscheidungstext OGH 26.01.2017 3 Ob 256/16t

Beis wie T10

- 4 Ob 114/17v

Entscheidungstext OGH 27.07.2017 4 Ob 114/17v

Vgl auch; Beisatz: Die Verhältnisse zur Zeit des Vergleichsabschlusses bilden – wenn nichts anderes vereinbart wurde – den Gegenstand des Vergleichs und damit auch seiner Bereinigungswirkung. Nur später eintretende Änderungen der Verhältnisse sind von der Bereinigungswirkung des Vergleichs nicht erfasst. (T16)

- 10 Ob 42/17z

Entscheidungstext OGH 10.10.2017 10 Ob 42/17z

- 7 Ob 77/18a

Entscheidungstext OGH 21.11.2018 7 Ob 77/18a

Beis wie T15

- 5 Ob 17/20s

Entscheidungstext OGH 03.04.2020 5 Ob 17/20s

- 10 Ob 25/21f

Entscheidungstext OGH 16.11.2021 10 Ob 25/21f

Vgl; Beisatz: Hier: Anerkenntnisurteil. (T17)

- 9 Ob 23/21d

Entscheidungstext OGH 25.11.2021 9 Ob 23/21d

Vgl

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0018984

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

10.02.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)